



Bundesministerium
des Innern

Akte "Syrien"



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An die
Innenministerien / Senatsverwaltungen für Inne-
res der Länder

und Verteiler AG Rück

Vorab per E-Mail

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-2132

FAX +49 (0)30 18 681-59124

BEARBEITET VON Martina Hemmersbach

E-MAIL M15@bmi.bund.de

INTERNET

DATUM Berlin, 16. Dezember 2009

AZ M 15 - 125 610 SYR / 0

BETREFF **Deutsch-syrisches Rückübernahmeabkommen**
HIER Einzelfälle bekannt gewordener Inhaftierung von rückgeführten abgelehnten Asylbewerbern

Wie Sie wissen, wird die Umsetzung des deutsch-syrischen Rückübernahmeabkommens Abkommens sowohl von diversen, von Flüchtlingsorganisationen unterstützte, Protestaktionen (Demonstrationen, Mahnwachen) als auch von Eingaben/Anfragen aus dem parlamentarischen Raum begleitet, jeweils mit dem Ziel der Aussetzung des Abkommens. Im Vordergrund der Proteste steht überwiegend die Menschenrechtslage in Syrien ganz allgemein unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Kurden und Yeziden, teilweise unter Hervorhebung der Staatenlosenproblematik. Zuletzt standen jedoch drei Einzelfälle der Rückführung im Mittelpunkt des Interesses, die dadurch gekennzeichnet waren, dass es sich bei den Rückgeführten sämtlich um abgelehnte Asylbewerber handelt, die nach deren Ankunft in Damaskus von syrischen Stellen – teilweise vorübergehend – festgehalten wurden. Während die Betroffene in einem Fall schon nach drei Tagen gegen Zahlung eines Geldbetrages aus der Haft entlassen wurde, soll eine fünfköpfige kurdische Familie, die zunächst als vermisst galt, nach Angaben der zuständigen Ausländerbehörde, die vom AA zur Zeit überprüft werden, nach 15 Tagen entlassen worden sein und inzwischen bei ihrer Familie leben. In einem dritten Fall schließlich wurde der Betroffene nach seiner Abschiebung einige Tage später verhaftet und inzwischen vor Gericht gestellt. In einem Prozess vor dem Militärgericht Qamishli wird ihm die "Verbreitung von Lügen mit dem Ziel der Schädigung des Ansehens des syrischen Staates" vorgeworfen. Dabei ist laut Auskunft der deutschen Botschaft in Damaskus nicht auszuschließen, dass die Teilnahme an einer Demonstration in Deutschland zu der Verhaftung geführt hat. Aufgrund der oftmals ausschließlich mündlich verhandelten Strafprozesse (auch



SEITE 2 VON 2 bzgl. Beweisführung und Urteilen) kann die tatsächliche Ursache für die Verhaftung vermutlich jedoch nicht völlig aufgeklärt werden.

Aufgrund der derzeit unklaren Lage bei der Rückkehr abgelehnter Asylbewerber wurde das BAMF gebeten, vorerst keine Ablehnungen von Asylanträgen als offensichtlich unbegründet auszusprechen und Entscheidungen über Folgeanträge vorläufig zurückzustellen. In diesen Fällen haben Rechtsbehelfe regelmäßig keine aufschiebende Wirkung. Die Betroffenen könnten daher ohne Weiteres nach Syrien abgeschoben werden, was angesichts der derzeitigen Situation problematisch erscheint. Eine Entscheidung über diese Fälle soll erst nach einer aktualisierten Lagebewertung durch das AA erfolgen. Positive Entscheidungen sowie (nicht sofort vollziehbare) Ablehnungen von Asylanträgen als einfach unbegründet erfolgen weiterhin.

Unabhängig davon werden die Länder gebeten, bis zu einer abschließenden Klärung (u.a.: aktueller Lagebericht AA) anstehende Abschiebungen nach Syrien mit besonderer Sorgfalt zu prüfen und mit Blick auf zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse sich im Einzelfall ggf. mit BAMF abzustimmen.

Im Auftrag

Schürmann